

wie ihr wisst, vergeben wir zukünftig Zeugnisnoten von 1-6. Das Niveau, auf dem der Einzelschüler von Euch unterrichtet und durch Eure Leistungskontrollen überprüft wurde, bildet sich in 1-3 Sternchen (s.u.) hinter der Note im School-SH- Eintrag ab.

Die Zeugnisverordnung¹ sagt eindeutig, dass es im pädagogischen Verantwortungsbereich eines jeder/n einzelnen Kollegen/in liegt, die Schülerleistungen individuell zu entscheiden und damit das mögliche Lernniveau eines Schülers anzugeben. Aus der Gesamtschau der Noten ergibt der „zu erwartende Abschluss“ (Prognose) für die Schülerin bzw. den Schüler.

Die folgende Darstellung stellt eine mögliche Umsetzung der im Unterricht erarbeiteten Ü-Noten dar, die nur eine Orientierung bieten kann.

Letztendlich muss jeder Fachkollege genau prüfen und eine Entscheidung treffen, die das mögliche Leistungsspektrum eines Schülers spiegelt und pädagogisch sinnvoll ist.

Vorschlag für eine mögliche Umsetzung:

Ü-Note:	Ü1	Ü2	Ü3	Ü4	Ü5	Ü6	Ü7	Ü8
	1***	2***	3***	4***	4**	4*	5*	6*
Zeugnisnote:			2**	3**	3*			
			1*	2*				

Als weiterer Orientierungsrahmen sind bei den entsprechenden Klassenlehrern die Notenübersichten und die Abschlussempfehlung des letzten Zeugnisses (Schuljahr 2021/22, 2.Hj.) der Klasse einzusehen – hieran könnten sich die FachkollegInnen auch orientieren, **eine Prognose auf Grundlage des Unterrichts von Aug. – Dez. 2022 ist das nicht.**

Prognose letztes Zeugnis	AHR	MSA	ESA
Orientierung für neue Zeugnisnoten	***	**	*

Die KlassenlehrerInnen **ab Klasse 8** erstellen gemäß § 7 Abs. 3 GemVO für die Zeugniskonferenz einen Vorschlag für die zu erwartende Abschlussmöglichkeit (ESA keine 6*, max. eine 5*, MSA keine 6**, eine 5**, AHR eine 5*** im Kernfach bei Ausgleich durch eine 3***).

Im Rahmen einer Lehrerkonferenz werden wir im zweiten Halbjahr beraten, auf welche Kriterien wir bei dieser Umstellung auf Sternchennoten außerdem achten müssen.

Trotz aller Unannehmlichkeiten wünsche ich eine gute Weihnachtszeit,

Heiko + Steffen

Erläuterungen zu den Prognosen und deren Festlegung ab Klasse 8

¹ Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) Vom 21. Juni 2019

§7 Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen

(1) Zu jedem Zeugnistermin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers und dokumentiert den Leistungsstand unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächern in einem schriftlichen Zeugnis.

(2) In Notenzeugnissen ist für die Fächer jeweils kenntlich zu machen, auf welcher Anforderungsebene die Leistungen von Schülerinnen und Schülern erbracht worden sind.

[In Notenzeugnissen findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) Anwendung.]

- Das heißt, dass die Kolleginnen und Kollegen die Übertragungsskala im laufenden Unterricht anwenden sollen, um dann zum Zeugnistermin eine „Sternchennote“ nach Qualität der Leistungen individuelle für jeden Schüler zu erstellen.

Prognose: ESA Schüler hat ...

- hauptsächlich auf Anspruchsebene ESA-Niveau (*) gearbeitet
- mehrere 4* (Ü6) bzw. auch schlechtere Noten

Bemerkungen im Zeugnis:

Noten: 2x 4* (Ü6)

- „Bei absinkenden Leistungen ist der Erste allgemeinbildende Schulabschluss gefährdet.“

Noten: eine 5* (Ü7)

- „Der Erste allgemeinbildende Schulabschluss ist gefährdet.“

Noten: eine 6*(Ü8) oder 2x 5* (Ü7)

- „Beim jetzigen Leistungsstand ist der Erste allgemeinbildende Schulabschluss ausgeschlossen.“

Prognose: MSA Schüler hat ...

- in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch auf MSA-Niveau (**) gearbeitet
- andere Fächer zu mehr als 50% auf **- Niveau gearbeitet
- alle Noten besser als 4* (Ü6) (bei einer 4* (Ü6) s. Bemerkungen)

Bemerkung im Zeugnis

Noten: eine 4* (Ü6) oder zwei schwache 4* oder 3** (Ü5)

- „Bei absinkenden Leistungen ist der Mittlere Schulabschluss gefährdet.“

Noten: eine 4* (Ü6) und eine schwache 4** oder 3* (Ü5)

- „Bei absinkenden Leistungen ist der Mittlere Schulabschluss ausgeschlossen.“

Noten: zwei 4* (Ü6)

- „Beim jetzigen Leistungsstand ist der Mittlere Schulabschluss ausgeschlossen.“

Noten: eine 4** oder 3* (Ü5)

- „Bei absinkenden Leistungen ist die Berechtigung zum Übergang in die Oberstufe gefährdet.“

Möglich auch die (pädagogische) Prognose MSA und möglicher Aufstieg der Satz:

- „Die derzeitigen Leistungen würden zum Übergang in die Oberstufe berechtigen“.

Prognose AHR ...Schüler hat ...

- in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch auf AHR-Niveau (***) gearbeitet und alle Noten in den anderen Fächern besser als 4** (Ü5)
- „zu mehr als 50% auf ***- Niveau gearbeitet“

Für alle Prognosen gilt:

Es ist immer auch eine pädagogische Entscheidung, welche Prognose vergeben wird. Das grundsätzliche Lernverhalten kann dazu führen, dass Prognosen besser oder schlechter ausfallen, als der Notendurchschnitt angibt. Die Entscheidung über die Prognose liegt bei der Zeugiskonferenz.